

Anlage 2**Synopse****zur Satzung Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg**

Bisherige Fassung 2021	Aktualisierte Fassung
<p>Satzung für den Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBI S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBI. S. 403)</p>	<p>Satzung für den Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBI S. 408), in der derzeit gültigen Fassung</p>
<p>I. Präambel [...] Zum Zweck der Planung und des Baus dieses neuen Erweiterungsabschnitts sowie zum Zweck des Betriebs, der Stilllegung und Nachsorge der regionalen Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg für die Entsorgung mineralischer Abfälle bis zur Deponieklasse II gründen die drei Landkreise einen „Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg“ (im Folgenden „Zweckverband“ genannt). Die Grundstücke der gesamten Deponiefläche stehen im Eigentum der Gemeinde Talheim und sollen von dem Zweckverband gepachtet werden. [...] Unabhängig von der Gründung des Zweckverbands beabsichtigen die Verbandsmitglieder, zukünftig eine weitere Deponie für die Entsorgung mineralischer Abfälle der Deponieklasse 0 aus dem gesamten Verbandsgebiet zu errichten.</p>	<p>I. Präambel [...] Zum Zweck der Planung und des Baus dieses neuen Erweiterungsabschnitts sowie zum Zweck des späteren Betriebs, der Stilllegung und Nachsorge der regionalen Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg für die Entsorgung mineralischer Abfälle bis zur Deponieklasse II gründen die drei Landkreise einen „Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg“ (im Folgenden „Zweckverband“ genannt). Die Grundstücke der gesamten Deponiefläche stehen im Eigentum der Gemeinde Talheim und sollen zukünftig gegebenenfalls von dem Zweckverband gepachtet werden. [...] Unabhängig von der Gründung des Zweckverbands beabsichtigen die Verbandsmitglieder, zukünftig eine weitere Deponie für die Entsorgung mineralischer Abfälle der Deponieklasse 0 aus dem gesamten Verbandsgebiet zu errichten oder entsprechendes Deponievolumen zu beschaffen. Diesbezüglich wird jedem Verbandsmitglied bereits jetzt der Anspruch eingeräumt, im Falle der zukünftigen Errichtung einer Deponie für die Entsorgung von Abfällen der Deponieklasse 0, die Aufgabe insoweit ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer solchen Deponie wieder an sich zu ziehen. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung wirken darauf hin, dass die Verbandsversammlung eine Rückdelegation ermöglicht.</p>

Bisherige Fassung 2021	Aktualisierte Fassung
<p>§ 1 (3) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.</p>	<p>§ 1 (3) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf sämtliche Geschlechter.</p>
<p>§ 4 (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben der Planung und des Baus eines neuen Erweiterungsabschnitts zu der bisherigen Deponie Talheim sowie zukünftig nach Maßgabe von Absatz 3 des Betriebs, der Stilllegung und Nachsorge der gesamten Deponie Talheim und ist somit für die Entsorgung von unverwertbaren mineralischen Abfällen bis zur Deponieklasse II aus dem Verbandsgebiet zuständig. [...]</p> <p><i>Fußnote 1) zu § 4</i> Darunter ist Bodenaushub mit einer Belastung von Z0* nach der Verwaltungsvorschrift für als Abfall eingestuftes Bodenmaterial des Landes Baden-Württemberg zu verstehen.</p> <p>(2) Der Zweckverband plant und baut den neuen Erweiterungsabschnitt und betreibt ab seiner Gründung die gesamte Deponie Talheim in eigenem Namen und auf eigene Rechnung als Deponiebetreiber im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und von § 2 Nr. 12 der Deponieverordnung. Insbesondere ist der Zweckverband ab diesem Zeitpunkt befugt, soweit erforderlich für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung eine Änderung bzw. Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 5. Juni 1985 in eigenem Namen zu beantragen sowie Pachtverträge mit der Gemeinde Talheim abzuschließen. Der Landkreis Tuttlingen stimmt bereits jetzt einer Übertragung des Pachtvertrags mit der Gemeinde Talheim auf den Zweckverband zu.</p>	<p>§ 4 (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben der Planung und des Baus eines neuen Erweiterungsabschnitts zu der bisherigen Deponie Talheim sowie zukünftig nach Maßgabe von Absatz 3 des Betriebs, der Stilllegung und Nachsorge der gesamten Deponie Talheim und ist somit zukünftig für die Entsorgung von unverwertbaren mineralischen Abfällen bis zur Deponieklasse II aus dem Verbandsgebiet zuständig. [...]</p> <p><i>Fußnote 1) zu § 4</i> Bodenaushub mit einer Belastung bis Z0* nach der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial des Umweltministeriums Baden-Württemberg bzw. Bodenmaterial der Klasse BM-0 und BM-0* nach der Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021.</p> <p>(2) Der Zweckverband plant und baut den neuen Erweiterungsabschnitt und betreibt ab der Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnitts die gesamte Deponie Talheim in eigenem Namen und auf eigene Rechnung als Deponiebetreiber im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und von § 2 Nr. 12 der Deponieverordnung. Insbesondere ist der Zweckverband befugt, soweit erforderlich für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung eine Änderung bzw. Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 5. Juni 1985 in eigenem Namen zu beantragen sowie Pachtverträge mit der Gemeinde Talheim abzuschließen. Der Landkreis Tuttlingen stimmt bereits jetzt einer eventuellen Übertragung des Pachtvertrags mit der Gemeinde Talheim auf den Zweckverband zu.</p>

Bisherige Fassung 2021	Aktualisierte Fassung
<p>(3) Mit Gründung des Zweckverbands geht die Aufgabe der Entsorgung von unverwertbaren mineralischen Abfällen bis zur Deponieklasse II aus dem Verbandsgebiet nach § 20 KrWG, § 6 Abs. 1 LAbfG gemäß § 4 Abs. 1 GKZ auf den Zweckverband über. [...] Die Aufgabenübertragung umfasst sämtliche damit zusammenhängende Tätigkeiten wie die Organisation der Annahme der Abfälle, Analytik, Beratung in Bezug auf anzunehmende mineralische Abfälle etc. Bis zum Ende der Verfüllung des Bestandsabschnitts beauftragt der Zweckverband den Landkreis Tuttlingen mit der Betriebsführung hinsichtlich des Bestandsabschnitts.</p> <p>(4) [...] Der genaue Zeitpunkt für das Ende der Verfüllung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgestellt.</p> <p>(5) Jedem Verbandsmitglied wird bereits jetzt der Anspruch eingeräumt, im Falle der zukünftigen Errichtung einer Deponie für die Entsorgung von Abfällen der Deponieklasse 0 die Aufgabe insoweit ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer solchen Deponie wieder an sich zu ziehen. Hierfür genügt die Anzeige des Verbandsmitgliedes zur Rückübertragung der Aufgabe zur Entsorgung von Abfällen der Deponieklasse 0 mindestens sechs Monate vor der Inbetriebnahme schriftlich gegenüber dem Zweckverband.</p>	<p>(3) Ab dem Ende der Verfüllung des Bestandsabschnitts und der damit einhergehenden Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnitts geht die Aufgabe der Entsorgung von unverwertbaren mineralischen Abfällen bis zur Deponieklasse II aus dem Verbandsgebiet nach § 20 KrWG, § 6 Abs. 1 LKreiWiG gemäß § 4 Abs. 1 GKZ auf den Zweckverband über. [...] Diese Aufgabenübertragung umfasst sämtliche damit zusammenhängende Tätigkeiten wie die Organisation der Annahme der Abfälle, Analytik, Beratung in Bezug auf anzunehmende mineralische Abfälle etc. Bis zum Ende der Verfüllung des Bestandsabschnitts verbleiben die Stellung als Deponiebetreiber für den Bestandsabschnitt und die Entsorgungsaufgabe nach § 20 KrWG, § 6 Abs. 1 LKreiWiG bei dem Landkreis Tuttlingen.</p> <p>(4) [...] Der Eintritt des Endes der Verfüllung des Bestandsabschnitts wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgestellt.</p> <p>(5) Jedem Verbandsmitglied wird bereits jetzt der Anspruch eingeräumt, im Falle der zukünftigen Errichtung einer Deponie für die Entsorgung von Abfällen der Deponieklasse 0 oder der Beschaffung eines entsprechenden Deponievolumens die Aufgabe insoweit ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer solchen Deponie wieder an sich zu ziehen. Hierfür zeigt das Verbandsmitglied die Rückübertragung der Aufgabe zur Entsorgung von Abfällen der Deponieklasse 0 mindestens sechs Monate vor der Inbetriebnahme schriftlich gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern an. Die Rückübertragung der Aufgabe und die entsprechende Änderung der Verbandssatzung ist von der Verbandsversammlung zu beschließen.</p>
<p>§ 5 (1) Der Landkreis Tuttlingen als bisheriger Betreiber der Deponie Talheim sowie der Zweckverband werden dem einen</p>	<p>§ 5 (1) Der Landkreis Tuttlingen als bisheriger Betreiber der Deponie Talheim sowie der Zweckverband werden dem</p>

Bisherige Fassung 2021	Aktualisierte Fassung
<p>Betreiberwechsel anzeigen und erforderlichenfalls eine Umschreibung der bestehenden Planfeststellungen und sonstigen Genehmigungen beantragen, sodass der Zweckverband Betreiber der gesamten Deponie Talheim und damit auch für die Stilllegung und Nachsorge verantwortlich wird.</p> <p>(2) [...] Der Entwurf dieser Vereinbarung liegt mit Stand vom 20. Januar 2021 vor und soll gleichzeitig mit dieser Satzung beschlossen werden. [...]</p> <p>(3) Die räumliche, dreidimensionale Abgrenzung des Bestandsabschnitts von dem Erweiterungsabschnitt ergibt sich aus den Plänen und Schnitten, die als Anlagen 1 bis 4 Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit erforderlich, wird der Zweckverband die beiden Deponieabschnitte mittels einer geeigneten Zwischenabdichtung auf seine Kosten baulich voneinander trennen.</p> <p>(4) Der Landkreis Tuttlingen und der Schwarzwald-Baar-Kreis werden von ihnen gebildete Nachsorgerückstellungen für den Bestandsabschnitt dem Zweckverband auf dessen Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen, sobald die Mittel aus den Nachsorgerückstellungen für Maßnahmen der Stilllegung und benötigt werden. Der Zweckverband wird zunächst Mittel von dem Landkreis Tuttlingen und anschließend von dem Schwarzwald-Baar-Kreis anfordern. Sofern für den weiteren Betrieb und die Stilllegung und Nachsorge des Bestandsabschnitts darüber hinaus Kosten anfallen, erhält der Zweckverband diese von dem Landkreise Tuttlingen erstattet. Der Landkreis Tuttlingen wird den Zweckverband ebenso von etwaigen Verbindlichkeiten und Pflichten aller Art (etwa bezüglich Altlasten oder Nachsorgemaßnahmen) freistellen, die sich aus dem Betrieb und Zustand des Bestandsabschnitts bis zu dessen Ende der Verfüllung ergeben.</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnitts einen Betreiberwechsel anzeigen und erforderlichenfalls eine Umschreibung der bestehenden Planfeststellungen und sonstigen Genehmigungen beantragen, sodass der Zweckverband ab diesem Zeitpunkt Betreiber der gesamten Deponie Talheim und damit auch für die Stilllegung und Nachsorge verantwortlich wird.</p> <p>(2) [...] Der Entwurf dieser Vereinbarung liegt mit Stand vom 19.12.2022 vor und soll gleichzeitig mit dieser Satzung beschlossen werden. [...]</p> <p>(3) Die räumliche, dreidimensionale Abgrenzung des Bestandsabschnitts von dem Erweiterungsabschnitt ergibt sich aus den Plänen und Schnitten, die als Anlagen 1 bis 4 Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit erforderlich, wird der Zweckverband die beiden Deponieabschnitte mittels einer geeigneten Abdichtung auf seine Kosten baulich voneinander trennen.</p> <p>(4) Der Landkreis Tuttlingen und der Schwarzwald-Baar-Kreis werden von ihnen gebildete Nachsorgerückstellungen für den Bestandsabschnitt dem Zweckverband auf dessen Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen, sobald die Mittel aus den Nachsorgerückstellungen für Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge von dem Zweckverband gemäß Absatz 1 benötigt werden. Sofern für den weiteren Betrieb und die Stilllegung und Nachsorge des Bestandsabschnitts darüber hinaus Kosten anfallen, erhält der Zweckverband diese von den Landkreisen Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis erstattet. Die Landkreise Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis werden den Zweckverband im Innenverhältnis ebenso von etwaigen Verbindlichkeiten und Ansprüchen im Zusammenhang mit Pflichten aller Art (etwa bezüglich Altlasten oder Nachsorgemaßnahmen) freistellen, die sich aus dem Betrieb und Zustand des Bestandsabschnitts bis zu dessen Verfüllung ergeben.</p>

Bisherige Fassung 2021	Aktualisierte Fassung
<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>[...]</p> <p>5. Die Aufnahme sowie die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften.</p> <p>6. Die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.</p> <p>7. Den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands gegenüber Dritten, die Führung von Rechtsstreitigkeiten, einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000 Euro brutto übersteigt.</p> <p>8. Die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbands.</p> <p>9. Die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des Zweckverbands ab der Besoldungsgruppe A 9 oder vergleichbar TVöD.</p> <p>10. Den Erlass und die Änderung von Geschäftsordnungen der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und eines beratenden Beirats.</p> <p>11. Die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.</p>	<p>§ 8 Absatz 2</p> <p>[...]</p> <p>5. Die Erhebung von Umlagen von den Verbandsmitgliedern sowie die Rückzahlung der Umlagen.</p> <p>6. Die Aufnahme sowie die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften.</p> <p>7. Die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.</p> <p>8. Den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands gegenüber Dritten, die Führung von Rechtsstreitigkeiten, einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000 Euro brutto übersteigt.</p> <p>9. Die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbands.</p> <p>10. Die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des Zweckverbands ab der Besoldungsgruppe A 10 oder vergleichbar TVöD.</p> <p>11. Den Erlass und die Änderung von Geschäftsordnungen der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und eines beratenden Beirats.</p> <p>12. Die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.</p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10</p> <p>(10) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter der Verbandsmitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Bei öffentlichen Sitzungen muss</p>

Bisherige Fassung 2021	Aktualisierte Fassung
<p>(10) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung [...]</p>	<p>eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. (11) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung [...]</p>
<p>§ 12 Abs. 2 [...] 4. Die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A8 oder vergleichbar TVöD, soweit die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist; [...]</p>	<p>§ 12 Abs. 2 [...] 4. Die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 9 oder vergleichbar TVöD, soweit die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist; [...]</p>
<p>§ 13 (2) Die Verbandsgeschäftsführer erledigen in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Angelegenheiten, die weder der Verbandsversammlung noch dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind. Ihnen obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben: 1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von weniger als 8.000 Euro netto im Einzelfall, 2. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben von weniger als 5.000 Euro netto, [...] 9. die Erstellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans mit Investitionsprogramm sowie des Jahresabschlusses zur Feststellung in der Verbandsversammlung.</p>	<p>§ 13 (2) Die Verbandsgeschäftsführer erledigen in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Angelegenheiten, die weder der Verbandsversammlung noch dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind. Ihnen obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben: 1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von weniger als 25.000 Euro netto im Einzelfall, 2. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben von weniger als 10.000 Euro netto, [...] 9. die Erstellung des Wirtschaftsplans einschließlich des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm sowie des Jahresabschlusses zur Feststellung in der Verbandsversammlung.</p>
<p>§ 16 Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung. [...]</p>	<p>§ 16 Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf der Grundlage der Vorschriften der Kommunalen Doppik (EigBVO-Doppik) Anwendung. [...]</p>
<p>§ 18 (1) Im Fall der Erhebung einer Betriebskostenumlage zur Deckung des laufenden Aufwands, wird diese nach den Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2019</p>	<p>§ 18 (1) Im Fall der Erhebung einer Betriebskostenumlage zur Deckung des laufenden Aufwands, wird diese nach den Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2021</p>

Bisherige Fassung 2021	Aktualisierte Fassung
<p>mit folgendem Verteilungsschlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:</p> <p>a) Schwarzwald-Baar-Kreis: 43,09 % b) Landkreis Tuttlingen: 28,55 % c) Landkreis Rottweil: 28,36 %.</p> <p>Der Verteilungsschlüssel ist alle fünf Jahre, also wieder zum 31. Dezember 2025, entsprechend der Entwicklung der Einwohnerzahlen zu aktualisieren.</p>	<p>mit folgendem Verteilungsschlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:</p> <p>a) Schwarzwald-Baar-Kreis: 43,00 % b) Landkreis Tuttlingen: 28,70 % c) Landkreis Rottweil: 28,30 %.</p> <p>Der Verteilungsschlüssel ist alle fünf Jahre, also wieder zum 31. Dezember 2026, entsprechend der Entwicklung der Einwohnerzahlen zu aktualisieren.</p>
<p>§ 19 (2) Die Investitionskostenumlage wird bei Bedarf festgesetzt und ist, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, innerhalb von vier Wochen zur Zahlung fällig.</p>	<p>2) Die Investitionskostenumlage wird bei Bedarf angefordert und ist, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, innerhalb von vier Wochen zur Zahlung fällig.</p>
<p>§ 26 Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 26 Der Zweckverband entsteht am ersten Kalendertag des auf die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde folgenden Monats.</p>

Stand: 30. August 2023